

§ 26: Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB)

I. Allgemeines

§ 251 StGB ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination) mit einer qualifiziert fahrlässigen (= leichtfertigen) Todeserfolgsqualifikation. Gem. § 11 II StGB gilt die Tat als Vorsatztat (Teilnahme- und Versuchsstrafbarkeit).

Fallbearbeitung: Falls §§ 212, 211 StGB verneint werden, sollten diese Delikte zuerst geprüft werden. Dann das Grunddelikt §§ 249, 252 StGB oder §§ 253, 255 StGB, gefolgt von § 250 StGB und schließlich § 251 StGB.

Beachte: Wenn die §§ 212, 211 StGB bejaht werden, sollte § 251 StGB zuerst geprüft werden, um bei den Mordmerkmalen eine Vorwegerörterung zu vermeiden.

II. Objektiver Tatbestand

1. taugliches Grunddelikt (§§ 249, 252, 253, 255 StGB)
2. Eintritt und kausale Verursachung des Todeserfolges
3. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang

zwischen Grunddelikt und der qualifizierten Folge.

a) zu den allgemeinen Problemen des Zurechnungszusammenhangs vgl. die Ausführungen zu § 227 StGB. Allerdings ist zu sehen, dass aufgrund der größeren Entfernung von Raub zum Tod als

von einer Körperverletzung zum Tod § 251 StGB insoweit höhere Anforderungen an den Unmittelbarkeitszusammenhang stellt. Stets ist zu fragen, ob die **raubspezifische Gefahr** zum Todeserfolg geführt hat.

b) Die Rspr. lässt es (wie bei § 244 StGB) ausreichen, dass das tödliche Nötigungsmittel erst in der Beendigungsphase eingesetzt wird. Dies sei ebenso gefährlich und tatspezifisch wie die Anwendung während der Tatphase (BGH NStZ 2001, 371).

Kritik: Das Tatgeschehen ist abgeschlossen. Diese Ansicht verwischt die klare Grenzziehung zwischen §§ 252 und 249 StGB (vgl. *Zöller JuS 1997, L 90 f.*; *Hefendehl StV 2000, 107 ff.*).

Die Entscheidung BGHSt. 52, 376 (m. Anm. *Deiters ZJS 6/2008 S. 672 ff.*) begründet aber die Frage, ob bei Einsatz eines Nötigungsmittels in der Beendigungsphase nicht eine Beutesicherungsabsicht bzw. der **Fortbestand der Beutesicherungsabsicht** zu fordern ist, so der BGH in der angegebenen Entscheidung. In der zitierten Entscheidung ging es zwar um die Frage des §§ 250 II Nr. 1, 252 StGB, allerdings lassen sich diese Grundsätze übertragen. Leitender Gesichtspunkt für diese einschränkende Auslegung der Tatbestandsmäßigkeit war der Aspekt, dass eine Verbindung der Handlung in der Beendigungsphase zur der eigentlichen Tathandlung nur akzeptabel sei, wenn „der Einsatz des qualifizierten Nötigungsmittels zur Sicherung des durch den Diebstahl Erlangten“ vollzogen werde. **Zur Wahrung des Deliktscharakters sei es notwendig, dass die Verwendung des gefährlichen Tatmittels über die Absicht der Beutesicherung an den Grundtatbestand angebunden werde.** Somit fungiert die Beutesicherungsabsicht als verlängerte Zueignungsabsicht. Die Entscheidung des 5. Strafsenat ist zu begrüßen, da sie der abzulehnenden Ausweitung auf die Beendigungsphase insoweit ein Korrektiv entgegensetzt, dass Waffen- oder Werkzeugverwendungen dann keine Tatbestandsmäßigkeit mehr begründen, wenn sie lediglich der Flucht dienen sollen

und von keinerlei Beutesicherungsabsicht getragen sind. Hierbei weist der Senat darauf hin, dass er sich mit dieser einschränkenden Auslegung nicht in Widerspruch zu der Entscheidung BGHSt. 38, 295 setze, da in dieser Entscheidung der Täter mit Absicht der Beutesicherung agierte und der Senat damals nicht zur Auseinandersetzung mit dieser Frage gezwungen war.

Diese einschränkenden Aspekte gelten für die Auslegung des § 250 II Nr. 1 StGB ebenso. Wenn der Waffeneinsatz lediglich zur Flucht verhelfen soll, reicht dies für die Annahme der Tatbestandsmäßigkeit nicht aus.

III. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz hinsichtlich des Grundtatbestandes und Leichtfertigkeit hinsichtlich der qualifizierten Folge.

Leichtfertigkeit bedeutet grobe Fahrlässigkeit. Der Täter muss besonders sorgfaltswidrig handeln (qualifizierte Pflichtwidrigkeit), also aus besonderer Gleichgültigkeit oder grober Unachtsamkeit (Leichtsinn) außer Acht lassen, dass bei seinem Handeln der Todeseintritt besonders nahe liegt, sich geradezu aufdrängt (BGHSt. 43, 158, 168; BGH NStZ-RR 2010 178, 179).

Beachte: Die Haftung jedes Beteiligten richtet sich nach seiner individuellen Leichtfertigkeit. So muss z.B. auch dem Anstifter Leichtfertigkeit hinsichtlich der Todesfolge angelastet werden können (vgl. *Kudlich* JA 2000, 511 ff.).

IV. Versuch und Rücktritt

1. Versuch

Der Versuch ist sowohl als erfolgsqualifizierter Versuch (z.B. Todeseintritt ohne Beute, wenn Tod Folge einer raubspezifischen Gefahr) als auch als Versuch der Erfolgsqualifikation begehbar (z.B. trotz Tötungsvorsatzes des Täters überlebt das Opfer die Gewaltanwendung).

Der BGH lässt es auch beim Versuch ausreichen, dass die Gewalt/Drohung erst in der Beendigungsphase angewandt wird (BGH NJW 1998, 3361).

2. Rücktritt

a) Vom erfolgsqualifizierten Versuch

Fall nach *Rengier* BT I § 9 Rn. 17: Bei einem Raubüberfall löst sich aus der Waffe des Täters ungewollt ein Schuss und tötet leichtfertig das Opfer. Ohne etwas weggenommen zu haben, gibt T (freiwillig) das Vorhaben auf.

Nach teilweise vertretener Ansicht ist Rücktritt nicht möglich: Da das Unrecht des § 251 StGB in der Realisierung der tatbestandsspezifischen Gefahr liegt, die Gefahr jedoch vom Nötigungsmittel, nicht der Wegnahme ausgehen muss, kann es im Rahmen des Rücktritts nur darauf ankommen, ob das Nötigungsmittel „vollendet“ wurde (sog. materielle Vollendung).

Die formelle Vollendung mit der Wegnahme ist irrelevant. Allein dies entspricht dem Schutzzweck der erfolgsqualifizierten Delikte (*Ulsenheimer* FS-Bockelmann, S. 405, 414 f.; LK/*Herdegen* § 251 Rn. 16).

Nach der h.M. ist ein Rücktritt dennoch möglich: Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 24 StGB kann ein Täter von dem nur versuchten Grunddelikt strafbefreiend zurücktreten. Tut er dies, entfällt mit der Strafbarkeit wegen des versuchten Grunddelikts auch der erforderliche Anknüpfungspunkt für die Qualifikation. Das Abstellen der Gegenansicht auf eine „materielle“ Vollendung ist mit Art. 103 II GG unvereinbar (BGHSt. 42, 158, 160 m.w.N.). In einem solchen Fall kann lediglich nach § 222 bzw. § 227 StGB bestraft werden.

Fallbearbeitung:

Im Falle eines erfolgsqualifizierten Versuchs sollte die Rücktrittsproblematik erst im Anschluss an §§ 251, 22 StGB erörtert werden. Bejaht man – ohne Problembewusstsein – den Rücktritt im Anschluss an die §§ 249, 250, 22 StGB, gelangt man zu §§ 251, 22 StGB nämlich gar nicht.

b) Rücktritt von der versuchten Erfolgsqualifikation

Dies kann in der Weise geschehen, dass der Täter zugleich vom versuchten Grunddelikt zurücktritt, aber auch dadurch, dass das Grunddelikt vollendet bzw. der Versuch fehlgeschlagen ist (zu diesem sog. Teil-Rücktritt, vgl. LK/Lilie/Albrecht § 24 Rn. 314).

Fall: T schlägt mit bedingtem Tötungsvorsatz auf sein Opfer ein, um die Wegnahme zu ermöglichen. Nach erfolgter Wegnahme lässt er von seinem Opfer ab.

Lösung: § 249 StGB (+), ggf. auch § 250 I Nr. 3 a) und b) StGB (+). Ob T auch von §§ 251, 22 StGB und von §§ 212, 211 StGB zurückgetreten ist, hängt davon ab, ob man in Fällen, in denen der Täter sein primäres Handlungsziel (Wegnahme) erreicht hat und dabei bzgl. eines darüber hinausgehenden Erfolgs (Tod des Opfers) nur mit Eventualvorsatz gehandelt hat, einen Rücktritt für mög-

lich hält (bejahend BGHSt 39, 221; vgl. hierzu Sch/Sch/Eser § 24 Rn. 17 b). Richtigerweise ist die Rücktrittsmöglichkeit zu bejahen. Dass der Täter sein primäres Handlungsziel erreicht hat, lässt den Rücktritt – insbesondere unter Opferschutzgesichtspunkten – nicht sinnlos werden (so noch BGH NJW 1984, 1693), vgl. hierzu nochmals KK AT 396 ff. unter dem Gesichtspunkt, dass die Wegnahme als solche ein im Hinblick auf § 251 StGB außertatbestandliches Ziel ist.

V. Konkurrenzen

Hinter § 251 StGB treten § 222 und §§ 249, 250 StGB zurück. § 227 StGB wird von § 251 StGB konsumiert (BGHSt 46, 24, 26 ff.).

Nach h.M. stehen §§ 212, 211 und § 251 StGB in Idealkonkurrenz, um auszudrücken, dass der vorsätzlich herbeigeführte Tod eine tatbestandsspezifische Folge des Raubes ist; Arg.: Gesetzeswortlaut „wenigstens“ (BGH NStZ 2003, 44).